

- a) Für Steuerklasse I werden die Sätze für die Einkommensteuer wie folgt erhöht:
 - I. Um 25% für Gehälter, Löhne und Einkünfte aus freien Berufen.
 - II. Um 35% für alle anderen Einkunftsarten.
 - b) Auf die Steuerklassen II und III finden die in Absatz a) vorgesehenen Erhöhungen Anwendung mit folgenden Ausnahmen:
 - I. RM 600,— des jährlichen Einkommens aller Steuerpflichtigen der Klassen II und III bleiben einkommensteuerfrei.
 - II. Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß Artikel II eine Steuerermäßigung zusteht, bleiben weitere RM 400,— seines jährlichen Einkommens steuerfrei, wenn er der Steuerklasse III angehört.
 - c) Falls sich die gemäß den Bestimmungen des Absatzes b) erfolgte Änderung der bisherigen Gesetzgebung in einer Herabsetzung statt Erhöhung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen auswirkt, ist die Steuerschuld grundsätzlich so zu errechnen, daß zunächst der Betrag festgestellt wird, der zu erheben gewesen wäre, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes (mit Ausnahme von Artikel I) nicht erlassen worden wären; dazu wird dann unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz a) ein Zuschlag von 25% oder 35% hinzugefügt.
2. Diese allgemeinen Grundsätze finden auf die Festsetzung der Lohnsteuer Anwendung.
 3. Über die praktische Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze geben die als Anlagen „A“ und „B“ beigefügten Tabellen zu diesem Gesetz Aufschluß. Diese Anlagen treten an die Stelle der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zum Einkommensteuergesetz.
 4. § 40 des Einkommensteuergesetzes, der besonders auf die sonstigen Bezüge der Arbeitnehmer anwendbare Sätze für die Lohnsteuer festsetzt, wird aufgehoben. Diese Bezüge werden nach den auf die andern Einkunftsarten anwendbaren Sätzen versteuert.
 5. Die Einkommensteuer wird für alle Personen veranlagt, die gemäß Ziffer 4 des Artikels XVI dieses Gesetzes zur jährlichen Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Diesen Personen werden auch weiterhin die von dem Lohn oder anderen Einkommen als Steuer abgezogenen Summen gutgeschrieben. § 46 des Einkommensteuergesetzes (in der Fassung des § 7 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944) wird dementsprechend geändert.

Artikel IV

Körperschaftsteuer — Erhöhung der Steuersätze

1. Die Sätze für die Körperschaftsteuer (§ 19, Absatz I des Körperschaftsteuergesetzes) sind die folgenden:

a) Bei Einkommen bis zu RM 50000	35%
b) Bei Einkommen von RM 50000 bis zu RM 100000	45%
c) Bei Einkommen von RM 100000 bis zu RM 500000 . . .	60%
d) Bei Einkommen über RM 500000	65%